



Indexierung der Vergütung der Beschäftigten der Europäischen Union

Grundlage für die Indexierung der Dienstbezüge ist das *Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaft und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft**.

Das Statut ist ein Gesetzgebungsakt des Rates und trat am 1. Mai 2004 in Kraft.

Auf Wunsch und Druck des Rates während der Verhandlungen mit der Europäischen Kommission wurde ein technisches Verfahren zur Ermittlung der Angleichung von Dienstbezügen aufgenommen, um jährliche Auseinandersetzungen um die Lohn- und Gehaltshöhe zu beenden. So ist Anhang XI des Beamtenstatuts Grundlage zur jährlichen Überprüfung des Besoldungsniveaus. Das dort beschriebene Verfahren sieht eine jährliche Gehaltsanpassung auf statistischer Grundlage vor. In die Berechnung fließen die Lebenshaltungskosten in Brüssel, die Lebenshaltungskosten außerhalb von Brüssel und die Gehaltserhöhungen der nationalen Beamten in Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und im Vereinigten Königreich ein. Das Europäische Statistische Amt (Eurostat) hat dabei die Aufgabe, die Qualität der Ausgangsdaten und der statistischen Methoden zu überwachen, die zur Ermittlung der bei der Angleichung der Dienstbezüge berücksichtigten Elemente herangezogen werden. Eurostat tut dies aber nicht vollständig allein, sondern beruft alljährlich im März eine aus Experten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bestehende Arbeitsgruppe ein, "Gruppe 'Artikel 65 des Statuts'" genannt. Die überprüft die statistische Methodik und ihre Anwendung bei der Berechnung der spezifischen und der Kontrollindikatoren. Spätestens im September wird eine "Gruppe 'Artikel 64 des Statuts'" einberufen, die die statistische Methodik und ihre Anwendung bei der Festsetzung des Brüsseler internationalen Index und der Kaufkraftparitäten prüft.

* http://ec.europa.eu/civil_service/docs/toe100_de.pdf

Auf Grundlage dieser statistischen Methode kam es seit 2004 zu folgenden Indexierungen der Dienstbezüge:

| 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 |
|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| 1,85% | 3,00% | 1,40% | 2,30% | 2,20% | 3,7% |

Gegen die Entscheidung des Rates vom Dezember des letzten Jahres, eine Anpassung für 2009 nur in Höhe von 1,85% vorzunehmen, klagt die Europäische Kommission als Institution gegen den Rat als Institution, da dieser sich nicht an das von ihm vor sechs Jahren beschlossene Verfahren halten will. Die Kommission ist „Hüterin der EU-Verträge“ und kann es von Amts wegen nicht zulassen, das sich über geltendes Recht hinweggesetzt wird.

Sicherlich ist noch erwähnenswert, dass laut Statut

- Grundgehälter von 1.800 Euro bis 18.000 Euro vorgesehen sind;
- Bediensteten kein 13. Monatsgehalt zusteht;
- Artikel 66 eine Sonderabgabe auf das Grundgehalt vorsieht, die 2009 4,64% beträgt, 2010 5,07% und 2011/2012 5,50%. Diese Sonderabgabe wird auf der Einnahmenseite des EU-Haushalts ausgewiesen und hatte 2008 einen Ertrag von etwas mehr als 48 Mio. Euro. Sie dient zum Ausgleich der mit der Indexierung möglichen Vorteile, um den Kosten der Sozialpolitik, den verbesserten Arbeitsbedingungen und den Europäischen Schulen Rechnung zu tragen.

Bezuschussung von Kinder- und Ferienfreizeiten

Grundlage für die vom Personalrat des Europäischen Parlaments geleistete Unterstützung ist das *Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaft und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft*.

Artikel 1 und Artikel 9 beschreiben, dass Bedienstete der Europäischen Institutionen Zugang zu sozialen Maßnahmen gewährt wird und die Personalvertretung der jeweiligen Institution sich über solche Maßnahmen an der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen beteiligt.

**Bernhard Rapkay MdEP
Jutta Haug MdEP**

Wie in jeder Öffentlichen Verwaltung bekommt der Personalrat der Europäischen Parlamentsverwaltung sogenannte Verfügungsmittel. Über die Verwendung dieser Mittel kann (und das sollte er auch wie überall dürfen) der Personalrat vollständig selbständig entscheiden, auch welche sozialen Kriterien er für seine Zuschüsse zu Grunde legt.

Für 2010 ist auf der Haushaltszeile 1630 *Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs/ Sozialer Dienst* ein Zuschuss für den Personalrat in Höhe von 167.000 Euro beschlossen worden. Aus diesem Betrag werden 84.050 Euro für die Kinderfreizeiten bereitgestellt. Eine Bezuschussung durch den Personalrat erfolgt nach folgendem Schlüssel:

| Familieneinkommen | Elternbeitrag in % | Elternbeitrag in € |
|--------------------------|---------------------------|---------------------------|
| <3 000 | 25% | €230,00 |
| 3 001-3 500 | 30% | €276,00 |
| 3 501-4 200 | 33% | €303,60 |
| 4 201-5 100 | 40% | €368,00 |
| 5 101-6 500 | 48% | €441,60 |
| 6 501-8 000 | 55% | €506,00 |
| 8 001-9 500 | 68% | €625,60 |
| 9 501-11 000 | 82% | €754,40 |
| > 11 001 | 95% | €874,00 |

Bernhard Rapkay MdEP
Jutta Haug MdEP